



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 4

Rotenburg (Wümme), den 29.02.2024

3. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung von 5 Windenergieanlagen im Windpark Gyhum-Hesedorf; Antragsteller: juwi GmbH, Energieallee 1, 55286 Wörrstadt; Bekanntgabe der Genehmigung vom 08.11.2023; Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); hier: Nachholung der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 21. Februar 2024

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) vom 16. Februar 2024

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der anderen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 27.09.2007 zuletzt geändert durch Satzung am 19.05.2022 (Entschädigungssatzung) vom 21. Dezember 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2024 vom 14. Februar 2024

Bekanntmachung der Genehmigung der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel (Gewerbepark Ost, Scheeßel) vom 19. Februar 2024

Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden in der Gemeinde Scheeßel vom 15. Februar 2024

Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Scheeßel und Entlastungserteilung vom 23. Februar 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2024 vom 1. Februar 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2024 vom 31. Januar 2023

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

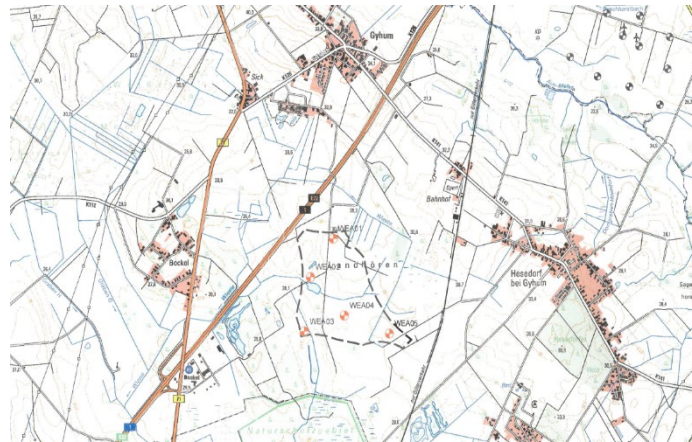
D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

**Errichtung von 5 Windenergieanlagen im Windpark Gyhum-Hesedorf
Antragsteller: juwi GmbH, Energieallee 1, 55286 Wörrstadt
Bekanntgabe der Genehmigung vom 08.11.2023
Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
hier: Nachholung der Veröffentlichung im Amtsblatt**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG wird die Entscheidung über den Antrag der juwi GmbH für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen öffentlich bekanntgemacht.

Der Standort der Anlagen befindet sich im Außenbereich der Gemarkungen Gyhum und Hesedorf.



Die juwi GmbH (vorher: Windwärts Energie GmbH), Energieallee 1, 55286 Wörrstadt hat am 12.11.2020 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Windkraftstandort Gyhum-Hesedorf, der im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises dargestellt ist, beantragt.

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BlmSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BlmSchG. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BlmSchG beantragt.

Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 3 bis 5 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass sowohl die Prüfung, ob der Windpark evtl. mit anderen Standorten in der Nähe zu kumulieren ist als die standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG entfallen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind lediglich von einem Umweltverband Einwendungen erhoben worden. Der Inhalt dieser Einwendung war klar, so dass es keiner weitergehenden Erörterung im Rahmen eines Termins bedurfte. Der geplante Erörterungstermin wurde daher in Abstimmung mit dem Umweltverband auch im Hinblick auf die seinerzeitige Corona-Situation abgesagt. Die Einwendung wurde geprüft und nach Überarbeitung der Unterlagen erneut dem Umweltverband zur Stellungnahme übersandt.

Die Genehmigung vom 08.11.2023, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Bekanntgabe der Genehmigung ist in den Zeitungen und im Internet bereits zum 15.11.2023 erfolgt; die Genehmigung hat seinerzeit auch bereits ausgelegen. Da zudem gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Genehmigung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2024 endet, erfolgt die erneute Bekanntgabe der Genehmigung in der Zeit vom

vom 07.03.2024 bis zum 20.03.2024

lediglich auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ (vgl. auch nebenstehenden QR-Code). Die Genehmigung kann auch beim Landkreis (Adressen s.u.) angefordert werden.



Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), oder Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen das Aktenzeichen 63/22138-20 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 21.02.2024
Der Landrat

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z. B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBl. I S. 2542
BGBl. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		

Anlage: Tenor der Genehmigung vom 08.11.2023

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

- 5 Windenergieanlagen des Typ General Electric 5.53
 - Nabenhöhe: 161 m, Rotordurchmesser: 158 m, Gesamthöhe: 240 m
 - Leistung: je 5,53 MW, insgesamt also 27,65 MW
 - Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N	
				Ostwert	Nordwert
WEA 1	Gyhum	10	129/5	520662	5895078
WEA 2	Gyhum	10	134/2	520439	5894739
WEA 3	Gyhum	10	135/3	520377	5894260
WEA 4	Gyhum	10	119/3	520769	2594401
WEA 5	Hesedorf/G.	1	36/1	521214	5894237
 - Maximale Schallleistungspegel:

Anlagen	tags		nachts	
	Wert	Modus	Wert	Modus
WEA01 und WEA02	107,7 dB(A)	Volllast	Abschaltung	
WEA03 bis WEA05			101,7 dB(A)	NRO 100
 - Oktavspektrum

Betriebsmodus	Schallleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Volllast	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7
NRO 100	83,3	90,1	94,8	96,0	95,7	93,4	87,9	73,5
- die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
- die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
- wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern

Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), der §§ 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 15.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rotenburg (Wümme) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rotenburg (Wümme) wird durch Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rotenburg (Wümme) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 bis 7, Abs. 3 NBrandSchG werden von den Verpflichteten Gebühren und Auslagen erhoben in den in § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 und Abs. 3 NBrandSchG genannten Fällen. Sofern in diesen Fällen für die Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (2) Soweit für Einsätze nach Absatz 1 von der Stadt Rotenburg (Wümme) nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBrandSchG an die Nachbarschaftshilfe leistende Gemeinde Kostenersatz zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG zur Entrichtung von Gebühren und/oder Auslagen verpflichtet ist.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr und/oder Auslage schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgelegten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal-, Sachkosten und Verdienstauffälle zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Bei einer Türöffnung wird von der Feuerwehr zur Sicherung der Wohnung oder anderweitigen Räumlichkeit ein provisorischer Schließzylinder eingebaut. Sowohl die Türöffnung als freiwillige Leistung als auch der Schließzylinder als Verbrauchsmaterial werden entsprechend dem Gebührentarif in Rechnung gestellt.

§ 5
Entstehung der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der oder die Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenschuld.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmender Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in Vergleichsfällen.

§ 6
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr bzw. Auslage wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Gebühr bzw. Auslage wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7
Haftung

Die Stadt Rotenburg (Wümme) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 29. Mai 2001 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), 16.02.2024

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

Anlage zu § 4 der Feuerwehrgebührensatzung
Kosten- und Gebührentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die
Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rotenburg (Wümme)
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 15. Februar 2024

Gebührentatbestand	Gebühr in €/ halbe Stunde zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer
1. Personaleinsatz	
Feuerwehrpersonal pro Person	13,28 €
2. Einsatz von Fahrzeugen	
2.1 Einsatzfahrzeuge (ELW, KdoW, MTW)	102,35 €
2.2 Löschfahrzeuge (TSF, TSF-W, HLF, LF, TLF, H-TLF)	291,96 €
2.3 Drehleitern	355,65 €

2.4 Landkreis-Fahrzeuge (vom Landkreis überlassene Fahrzeuge)	86,56 €
2.5 Sonstige Fahrzeuge	353,10 €

Gebührentatbestand

**Gebühr in €
zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer**

3. Pauschalsätze für Leistungen oder Verbrauchsmittel

3.1 Türöffnungen	120,00 €
3.2 Schließzylinder	30,00 €

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2024 Nr. 4

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der anderen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 27.09.2007, zuletzt geändert durch Satzung am 19.05.2022 (Entschädigungssatzung)

Gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) wurde die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 21.12.2023 beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses, einer Fraktion des Rates oder des Ortsrates erhalten Sitzungsgeld

- a) die Ratsmitglieder in Höhe von je 33,00 Euro
- b) die Ortsratsmitglieder in Höhe von je 20,00 Euro.
- c) Die oder der Ratsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit als Ratsvorsitzende/r ein doppeltes Sitzungsgeld.

Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. gewährt, zu denen vom Verwaltungsausschuss oder vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin eingeladen und die Notwendigkeit der Gewährung des Sitzungsgeldes den Umständen nach von den jeweils Einladenden festgestellt wird.

Bei Vertretungssituationen im Laufe einer Fachausschuss-Sitzung hat nur das zuerst anwesende Ratsmitglied Anspruch auf Sitzungsgeld.

Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Ratsmitglieder für die Ausübung des Mandats eine Aufwandsentschädigung von monatlich 48,00 Euro, die Ortsratsmitglieder von monatlich 25,00 Euro.

Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen und der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes.

Die außerhalb des Stadtkerns von Rotenburg (Wümme) wohnenden Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die in Ausübung des Mandats entstehenden Fahrtkosten von der Wohnung bis zur Tagungsstätte und zurück - unabhängig von der Art des Verkehrsmittels - eine Fahrtkostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr werden auf Nachweis bis zur Höhe von 12,00 Euro je angefangene Stunde erstattet.

Eine angefangene Stunde bis 30 Minuten wird als halbe Stunde und über 30 Minuten als ganze Stunde abgerechnet.

(3) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Rats- und Ortsratsmitglieder Sitzungsgeld sowie Fahrtkostenersatz nach Abs. 1 und Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 2 Verdienstaussfall

Neben der Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 und 3 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstaussfalls. Er wird nach Stunden berechnet und beträgt höchstens 20,00 Euro pro Stunde. Dabei ist für den Weg vor und nach einer Sitzung, Veranstaltung usw. ein Zuschlag bis zu je ½ Stunde zu machen, soweit diese Zeiten innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit des/der Anfordernden liegen.

Verdienstaussfall wird auf Antrag gewährt für die Mandatswahrnehmung in der Zeit von 7.00 bis 12.00 h und 13.00 bis 18.00 h.

Selbständig Tätigen kann über den vorgenannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstaussfall bis längstens 20.00 h, höchstens für 8 Stunden/Tag, gewährt werden; § 1, Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Verdienstaussfall und Pauschalstundensatz werden nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach ihrem Entstehen geltend gemacht werden.

Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, die einen Haushalt mit mindestens 2 oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 12,00 Euro. Entsprechendes gilt für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene und nachgewiesene Nachteile.

§ 3 Aufwandsentschädigung der mit besonderen Funktionen betrauten Rats- und Ortsratsmitglieder

- (1) Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung
- | | |
|---|-------------|
| a) die stv. Bürgermeister*innen | 280,00 Euro |
| b) die Fraktionsvorsitzenden | |
| bis 5 Fraktionsmitglieder | 195,00 Euro |
| von 6 bis 10 Fraktionsmitglieder | 230,00 Euro |
| über 10 Fraktionsmitglieder | 280,00 Euro |
| c) die Ortsbürgermeister*innen von je | 175,00 Euro |
| d) wenn der/die Ortsbürgermeister*innen zugleich alle Hilfsfunktionen für die Verwaltung nach der Hauptsatzung erfüllen, zusätzlich | 125,00 Euro |
| e) die 1. Vertreter/innen der Ortsbürgermeister/innenvon je | 55,00 Euro |
| f) für Wegemeister*innen in den Ortschaften, sofern diese Hilfsarbeiten für die Verwaltung wahrnehmen | 55,00 Euro |

(2) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister bestimmen, dass Teile ihrer Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 Buchstabe b) an einen oder mehrere andere fraktions-oder gruppenangehörige Ratsmitglieder zu zahlen sind. In der schriftlichen Erklärung ist die Verteilung betragsmäßig oder prozentual unter namentlicher Nennung der jeweils begünstigten Fraktions- oder Gruppenmitglieder zu bestimmen. Die Erklärung wird ab dem auf den Zugang beim Bürgermeister folgenden Kalendermonat wirksam.

(3) Die Aufwandsentschädigung geht auf den Vertreter/die Vertreterin über, wenn der Empfänger seine Aufgaben ununterbrochen länger als 1 Monat nicht wahrnimmt; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Eine nach Abs. 1 e dem/der Vertreter*in zustehende Aufwandsentschädigung wird angerechnet.

§ 4 Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers in Borchel

- (1) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin der Ortschaft Borchel erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 230,00 Euro.
- (2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Entschädigung der Ehrenbeamt*innen und sonstigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles wird folgenden ehrenamtlich tätigen Personen monatlich eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt. Die monatlich berechnete Dienstaufwandsentschädigung gilt nur, wenn nichts anderes bestimmt worden ist.

a)	dem/der Stadtbrandmeister*in von	275,00 €
b)	der ständigen Vertretung des/der Stadtbrandmeister*in	
	aa) sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister*in von	100,00 €
	bb) sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister*in	125,00 €
c)	den Ortsbrandmeister*innen	
	aa) als Leiter/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	100,00 €
	bb) als Leiter*in einer Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt	100,00 €
	cc) als Leiter einer Ortsfeuerwehr mit Feuerweherschwerpunkt	175,00 €
d)	aa) als stv. Leiter*in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	50,00 €
	bb) als stv. Leiter*in einer Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt	50,00 €
	cc) als stv. Leiter*in einer Ortsfeuerwehr mit Feuerweherschwerpunkt	75,00 €
e)	aa) den Zugführer*innen	40,00 €
	bb) den Gruppenführer*innen	20,00 €
f)	den Gerätewart*innen	
	einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung bzw. Feuerwehrstützpunkt	
	aa) für die 1. bis 4. Geräteeinheit	11,00 €
	bb) für jede weitere Geräteeinheit	7,00 €
	cc) Unterstützungskräfte der Gerätewart*innen	
	30% der Entschädigung der jeweiligen Gerätewarte*innen der Ortsfeuerwehr	
	einer Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt	
	aa) für die 1. bis 4. Geräteeinheit	19,50 €
	bb) für jede weitere Geräteeinheit	13,50 €
	cc) Unterstützungskräfte der Gerätewart*innen	
	30% der Entschädigung der jeweiligen Gerätewarte*innen der Ortsfeuerwehr	
Die Feuerwehrfahrzeuge LF 8 mit Vorbaupumpe und eingeschobener TS, LF 10 (s), LF 10/6, LF 16, TLF 8, TLF 16, DLK23-12, SW, RW, GW, GW-Z werden als je zwei Geräteeinheiten, die übrigen Feuerwehrfahrzeuge als je eine Geräteeinheit gewertet.).		
g)	dem/der Stadtjugendwart*in	60,00 €
	dem/der Stadtkinderwart*in	40,00 €
h)	den Jugendwart*innen der Ortsfeuerwehren	30,00 €
	den Betreuer*innen der Jugend- und Kinderfeuerwehr	40,00 €
i)	dem/der Brandschutzerzieher*in	20,00 €
j)	dem/der Stadtfunkwart*in (jährlich)	50,00 €
k)	den Funkwart*innen	
	aa) in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	15,00 €
	bb) in einer Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt	15,00 €
	cc) in einer Ortsfeuerwehr mit Feuerweherschwerpunkt	30,00 €
l)	Atemschutzgerätewarte und Vertretung	
	aa) in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	30,00 €

bb) in einer Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrtützpunkt	50,00 €
cc) in einer Ortsfeuerwehr mit Feuerweherschwerpunkt	50,00 €
m) dem/der Sicherheitsbeauftragten für Atemschutzgeräte (jährlich)	50,00 €
n) dem/der Stadtpressesprecher*in und Vertretung (jährlich)	50,00 €
o) dem/der Pressesprecher*in der Ortsfeuerwehren und Vertretung (jährlich)	30,00€
p) dem/der Kleider-/Zeugwart*in (jährlich)	50,00 €
q) dem/der Schriftführer*in/Personalsachbearbeiter*in einer Schwerpunktfeuerwehr	20,00 €
r) dem/der Brandmeister*in vom Dienst (BvD) erhält für eine 24-Stundenbereitschaft eine Aufwandsentschädigung in Höhe von	51,00 €

Die Dienstaufwandsentschädigung umfasst nicht den Verdienstausfall aufgrund einer Freistellung gemäß § 12 Absatz 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ist der/die Empfänger*in einer Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 länger als drei Monate ununterbrochen verhindert, seine/ihre Funktionen wahrzunehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Der/die Vertreter*in erhält für die über drei Monate hinausgehende Vertretung drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 (b) und (d) dem/der Vertreter*in zustehende Aufwandsentschädigung wird angerechnet.

(3) Die Entschädigung für den Verdienstausfall wird in den Fällen des § 33 Abs. 1 NBrandSchG in der jeweils geltenden Fassung auf höchstens 20,00 € je Stunde festgesetzt.

(4) Die Entschädigung für die Betreuung von Kindern entsprechend § 33 Abs. 2 NBrandSchG in der jeweils geltenden Fassung wird auf höchstens 12,00 € je Stunde festgesetzt.

(5) Für die von dem/der Bürgermeister*in genehmigten Dienstreisen nach außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gezahlt, soweit diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden (z. B. NLBK) getragen werden.

(6) Alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an den Lehrgängen der NLBK einheitlich und unabhängig von ihrem Verdienstausfall je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung in Höhe von 37,00€.

§ 6

Entschädigung für die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder und sonstige für die Stadt Rotenburg (Wümme) ehrenamtlich Tätigen

(1) Für andere Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, und sonstige für die Stadt ehrenamtlich Tätige gelten die Vorschriften des § 1 mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt wird, und zwar in Höhe von 26,00 Euro je Sitzung des jeweiligen Fachausschusses, dem sie angehören.

(2) Für die Erstattung des Verdienstausfalls gilt § 2 entsprechend

§ 7

Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten in Aufsichtsräten und anderen Organen gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG

Die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten im Aufsichtsrat der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH werden wie folgt festgesetzt:

Vorsitzende* r	175,00 Euro/Monat
stv. Vorsitzende* r	120,00 Euro/Monat
Mitglieder	35,00 Euro/Monat

§ 8
Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen

Die Schiedspersonen erhalten neben den Gebühren gemäß § 47 NSchÄG eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

50,00 Euro/Monat

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2023

Torsten Oestmann
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2024 Nr. 4

Haushaltssatzung
der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in der Sitzung am 13.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.191.300,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.245.000,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.161.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.167.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.500,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	629.900,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.163.300,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.796.900,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 191.500,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v.H. |

Kirchtimke, 14. Februar 2024

Tibke (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Kirchtimke, den 29. Februar 2024

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2024 Nr. 4

Bekanntmachung der Genehmigung der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel (Gewerbepark Ost, Scheeßel)

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 06.02.2024 (Az.: 63 ROW 617260/276) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 21.12.2023 beschlossene 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer EG 8, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an

während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter www.scheessel.de in der Rubrik „Rathaus & Service“ → „Gemeindeverwaltung“ → „Bauleitplanung“ → „Rechtskräftige Bauleitpläne ab 2018“ abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Scheeßel, den 19.02.2024

Ulrike Jungemann
Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2024 Nr. 4

Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden in der Gemeinde Scheeßel

Aufgrund der §§ 1, 11, 54 ff. des Nieders. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 15. Februar 2024 für das Gebiet der Gemeinde Scheeßel folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Jede(r) Eigentümer(in) eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Die Nummerierung erfolgt auf eigene Kosten.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen eine Größe von mindestens 10 x 10 cm haben, die Ziffern eine Höhe von mindestens 7 cm.

§ 2

- (1) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in einer Höhe von 2 m bis 2,5 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (2) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

§ 3

- (1) Bei einer Änderung der Hausnummer(n) sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neue(n) Hausnummer(n) entsprechend den Vorschriften der §§ 1 und 2 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von sechs Monaten ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 4

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten gemäß

- § 1 Abs. 1,
- § 1 Abs. 2,
- § 2 Abs. 1,
- § 2 Abs. 2,
- § 3 Abs. 1

dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden in der Gemeinde Scheeßel vom 28. Februar 2002 außer Kraft.

Scheeßel, den 15. Februar 2024

Die Bürgermeisterin
Jungemann

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2024 Nr. 4

Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Scheeßel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am 15.02.2024 über den Jahresabschluss 2019 beschlossen. Der Bürgermeisterin wurde für dieses Haushaltsjahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 einschließlich des Rechenschaftsberichtes liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme der Bürgermeisterin im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel, Zimmer OG 5/6, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scheeßel, den 23.02.2024

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Behrens

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2024 Nr. 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in der Sitzung am 01.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	878.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	877.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	847.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	811.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	50.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	210.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	897.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.022.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 310.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

§ 6

1. Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.
2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 €.

Westerwalsede, den 01.02.2024

Hestermann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Westerwalsede öffentlich aus.

Westerwalsede, 29. Februar 2024

Gemeinde Westerwalsede
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2024 Nr. 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in der Sitzung am 29.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.526.900,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.502.800,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.439.400,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.331.600,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 0,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 339.000,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 22.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 2.439.400,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 2.693.300,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 405.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Wilstedt, 31. Januar 2024

Riedesel
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Wilstedt, den 29.02.2024

Gemeinde Wilstedt
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2024 Nr. 4

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.